

Fristen für die Beantragung von Nachteilsausgleichen im Fach Sportwissenschaft

Folgende Fristen gelten ab dem Wintersemester 2024/2025 für die Beantragung von Nachteilsausgleichen im Fach Sportwissenschaft:

Handlungsschritt	Muss erfolgt sein bis spätestens Semesterwoche
Bekanntgabe der regulären Prüfungsanforderungen	2
Beantragung des Nachteilsausgleichs beim Prüfungsausschuss BA/CS	6
Bewilligung/Ablehnung durch den Prüfungsausschuss BA/CS	10
Bekanntgabe der angepassten Prüfungsanforderungen	12

Als angegebener Zeitraum in der Tabelle gilt jeweils die Vorlesungszeit sowie der erste reguläre Prüfungszeitraum (in der Regel SW 14 + 15). Bei Beantragungen für Nachteilsausgleiche im zweiten Prüfungszeitraum (i.d.R. März und September) werden die Fristen entsprechend angepasst und ggfs. verkürzt. In jedem Fall muss der bewilligte Antrag bis spätestens 4 Wochen vor Prüfungstermin dem/der Koordinator*in für Nachteilsausgleiche im Fach Sportwissenschaft vorliegen. In der Regel werden – analog zu regulären Prüfungen – jeweils ein erster und ein zweiter Prüfungstermin pro Semester angeboten.